Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Fehler in der gestrigen Vorlesung

Auf der Rückseite des Fünflibers ist nicht Wilhelm Tell, sondern ein Alphirte in einem Sennechutteli



Janina Mégroz



Fünfliber

«Stamm gab im März 2019 an, in Bern von einem Strassenmusiker ein Gramm Kokain gekauft zu haben. Mit der Aktion wollte er den Dealer zur Anzeige bringen und ein Zeichen gegen den Drogenhandel setzen, da die Behörden nicht durchgreifen würden. Nach dem Kauf kontaktierte der Nationalrat die Polizei und übergab ihr... das Kokain im Bundeshaus.»



NZZ online, 11. April 2019

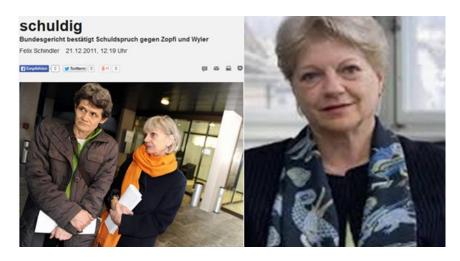
Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eingestellt

«Kokain-Besitz sei zwar strafbar, ein offensichtlicher Lockvogel-Kauf aber nicht.»



SRF.ch, 23. August 2019

Um auf Missstände im Sozialdepartement der Stadt Zürich hinzuweisen, übergaben die beiden Mitarbeiterinnen Esther Wyler und Margrit Zopfi der Weltwoche im Jahr 2007 Gesprächsnotizen, Kontoauszüge, Monatsbudgets etc. über verschiedene Sozialhilfeempfänger.



BGer 6B_305/2011 vom 12. Dezember 2011

Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale, um dort pantomimisch Tennis zu spielen.



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Rechtswidrigkeit

- 1. Übersicht
- 2. Notstand
- 3. Wahrung berechtigter Interessen
- 4. Pflichtenkollision
- 5. Notwehr
- 6. Einwilligung

Zusammenfassung Notstand

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	 Prinzip des überwiegenden Inte Schutzprinzip Autonomieprinzip 	resses	Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld

Zusammenfassung Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage - Individualrechtsgut - Gefahr - Unmittelbarkeit Notstandshandlung - Eignung - Subsidiarität - Interessenabwägung	Kenntnis der NotlageWille zur Interessenwahrung	Unrecht
Schuld	 Schuldfähigkeit 		Schuld

Zusammenfassung Notstand

Das Leben des Bergsteigers wiegt wesentlich schwerer als das Eigentumsrecht des Hütteneigentümers.



V. Rechtswidrigkeit

- 1. Übersicht
- 2. Notstand
- 3. Wahrung berechtigter Interessen
- 4. Pflichtenkollision
- 5. Notwehr
- 6. Einwilligung

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	Prinzip des überwiegenden InteSchutzprinzipAutonomieprinzip	eresses	Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



BGer 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021

- ÜbergesetzlicherRechtfertigungsgrund
- Wahrung allgemeiner Interessen (wichtigster Unterschied zum Notstand!)
- Nicht Gefahrenabwehr, sondern Ausübung von Freiheitsrechten.



BGer 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



BGE 127 IV 122



BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



BGE 127 IV 122

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

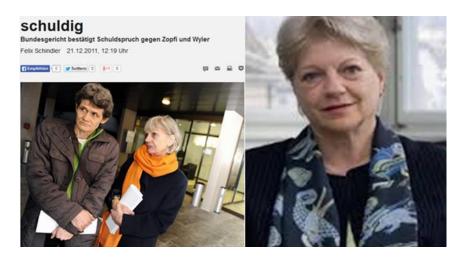
Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt.



Art. 320 StGB – Amtsgeheimnisverletzung

1. Wer ein Geheimnis offenbart,...
das er in seiner amtlichen oder
dienstlichen Stellung wahrgenommen
hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.



BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus... unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Ausserstrafgesetzliche Rechtfertigung?

Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eingestellt.

«Kokain-Besitz sei zwar strafbar, ein offensichtlicher Lockvogel-Kauf aber nicht.»



SRF.ch, 23. August 2019

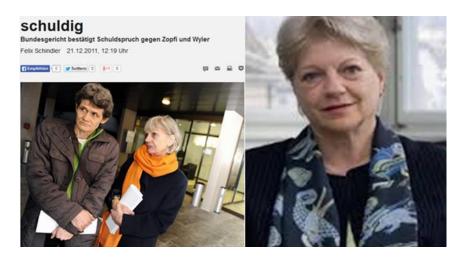
Art. 294 StPO (Verdeckte Drogenermittlung)

Verdeckte Ermittler sind nicht nach den Artikeln 19 BetmG strafbar, soweit sie im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln.



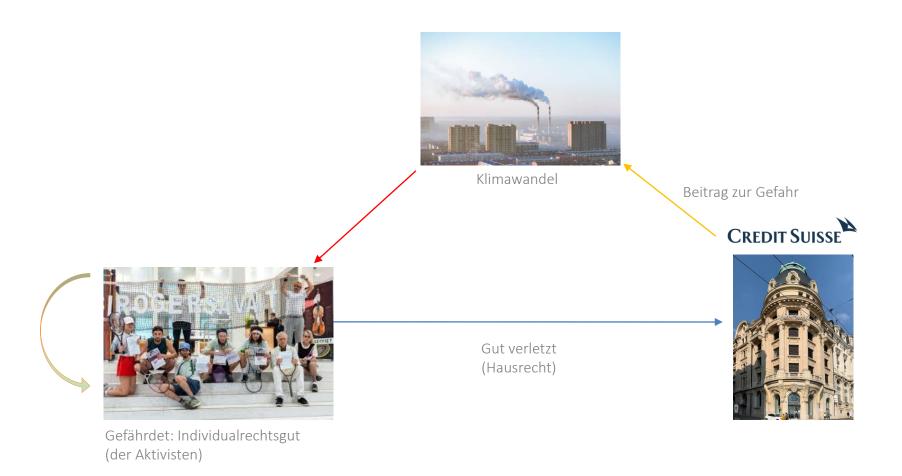
Art. 320 StGB – Einwilligung

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

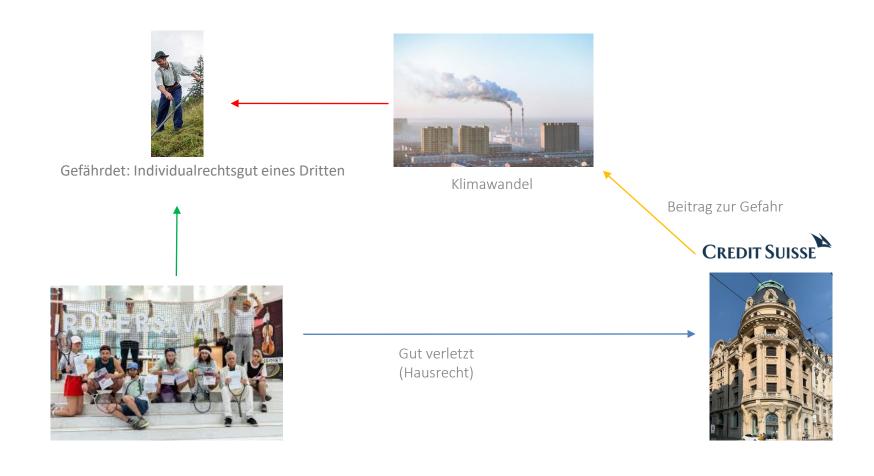


BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

Notstand?



Notstandshilfe?



BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



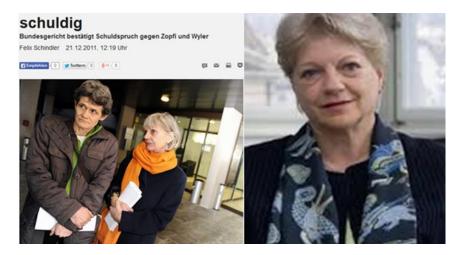
BGE 127 IV 122

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	Ziel - Sozial erwünscht o. - (Grund)rechtlich geschützt	Kenntnis Kollisionslage	
	Mittel – Eignung – Subsidiarität – Proportionalität	Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt



- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt

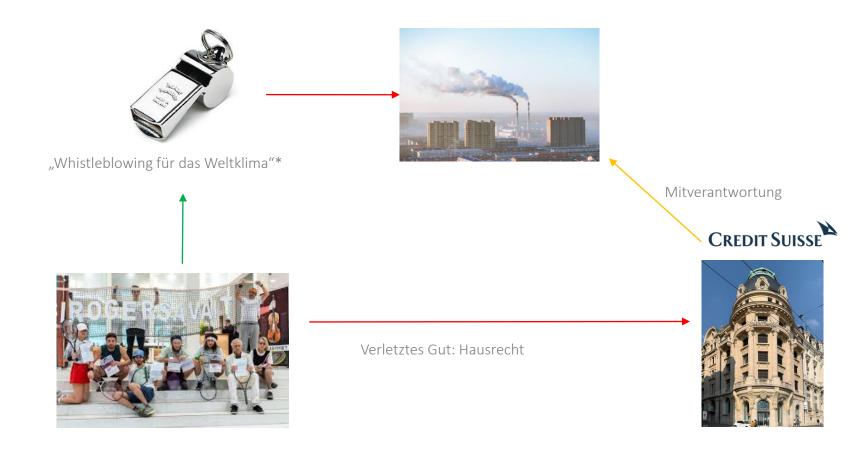


BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021



BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



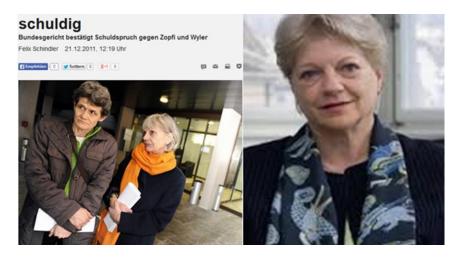
BGE 127 IV 122

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	Ziel - Sozial erwünscht o. - (Grund)rechtlich geschützt Mittel - Eignung - Subsidiarität - Proportionalität	 Kenntnis Kollisionslage Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen 	
Schuld			

- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität

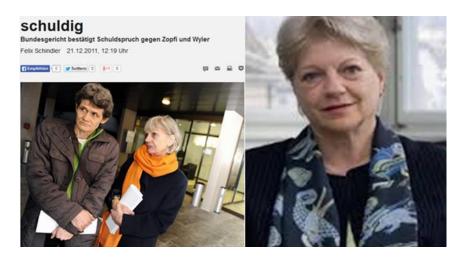


- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität



BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

«Es habe objektiv zahlreiche Stellen gegeben, an welche sich die Beschwerdeführerinnen hätten wenden können, bevor sie an die Öffentlichkeit gelangten. Die ...Amtsleiterin, ...den Rechtsdienst, die Ombudsfrau, die Mitglieder der Sozialbehörde...».



BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



BGE 127 IV 122

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	Ziel - Sozial erwünscht o. - (Grund)rechtlich geschützt Mittel - Eignung - Subsidiarität - Proportionalität	 Kenntnis Kollisionslage Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen 	
Schuld			

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



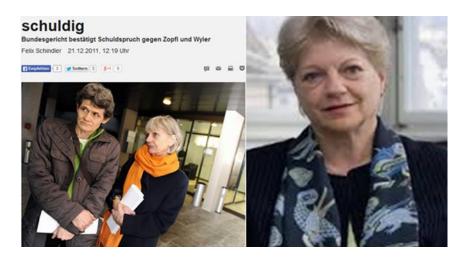
BGE 127 IV 122

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	Ziel - Sozial erwünscht o. - (Grund)rechtlich geschützt Mittel - Eignung - Subsidiarität - Proportionalität	 Kenntnis Kollisionslage Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen 	
Schuld			

- Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eingestellt aufgrund StPO-Rechtfertigung («Lockvogel»)
- Wahrung berechtigter Interessen:
 Eignung und Subsidiarität fraglich



- Bundesgericht hat die Verurteilung von Esther Wyler und Margrit Zopfi wegen Amtsgeheimnisverletzung letztinstanzlich bestätigt.
- Wahrung berechtigter Interessen wurde mangels Subsidiarität verneint.



BGer 6B 305/2011 vom 12. Dezember 2011

- Bundesgericht hat die Verurteilung der Klimaaktivisten wegen Hausfriedensbruchs letztinstanzlich bestätigt.
- Auf die Wahrung berechtigter Interessen ist es gar nicht eingegangen.



BGer 6B 1295/2020 vom 26. Mai 2021

- Wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzung der Wahrung berechtigter Interessen erfüllt sind, tritt grundsätzlich Rechtfertigung ein.
- Problem: Den Betroffenen (z.B. Credit Suisse) wird damit das Notwehrrecht abgeschnitten.
- Deshalb Vorschlag: Schuldausschluss.



Thommen/Mattmann, Whistleblowing für das Weltklima, sui generis 2021, S. 13

V. Rechtswidrigkeit

- 1. Übersicht
- 2. Notstand
- 3. Wahrung berechtigter Interessen
- 4. Pflichtenkollision
- 5. Notwehr
- 6. Einwilligung

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	Prinzip des überwiegenden InteSchutzprinzipAutonomieprinzip	eresses	Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



BGer 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021

Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Im herbstlichen Nebel gibt es eine Massenkarambolage auf der Autobahn.
- A und B sind beide schwer verletzt.
- Rettungsärztin entscheidet sich,
 A. zu helfen. B. stirbt.



Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Ärztin hat eine strafbewehrte Pflicht
 A. und B. zu helfen.
 Garantenstellung aus Vertrag.
- Hilft sie nicht, macht sie sich wegen Tötung durch Unterlassen strafbar.
- Aus der Sicht der Ärztin kollidieren zwei gleichrangige Handlungspflichten.



Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Wahrung der gleichwertigen Pflicht führt zur Rechtfertigung.
- Erfüllung der einen, Verletzung der anderen Pflicht.
- Ultra posse nemo tenetur



Zusammenfassung

Rechtfertigungsgründe aus überwiegendem Interesse

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

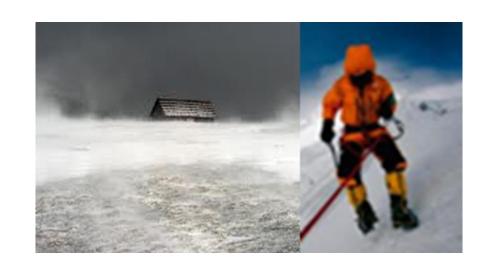
- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



V. Rechtswidrigkeit

- 1. Übersicht
- 2. Notstand
- 3. Wahrung berechtigter Interessen
- 4. Pflichtenkollision
- 5. Notwehr
- 6. Einwilligung

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	 Prinzip des überwiegenden Inte Schutzprinzip Autonomieprinzip 	eresses	Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld

- Prinzip der Rechtsbewährung in der Angriffssituation
- Recht braucht vor Unrecht nicht zu weichen



Angemessene Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen menschlichen Angriffs



Voraussetzungen im Detail

- Mann bedroht Frau mit
 Messer und vergewaltigt sie
- Sie entwindet ihm das Messer und sticht ihn nieder
- Vergewaltiger stirbt



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig	Kenntnis Notwehrlage	- Unrechtsausschluss
	Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Verteidigungswille	Vorwerfbarkeit
Schuld			VOLVICITAGINGIC

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgen-den Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



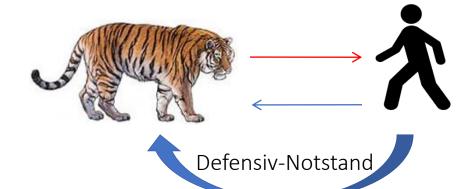
Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss - Vorwerfbarkeit
Schuld			

Angriff

1. Aggressiv-Notstand



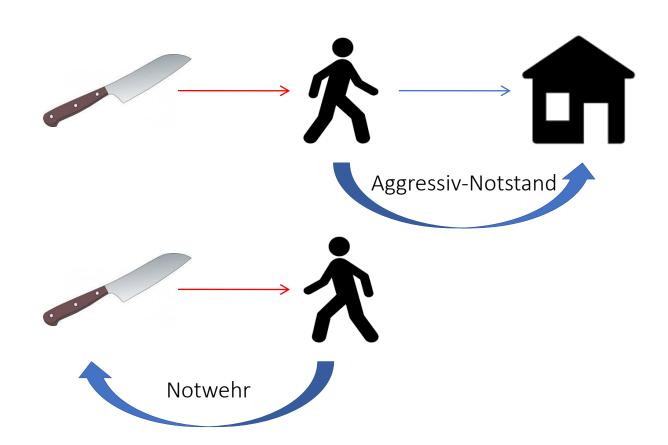
2. Defensiv-Notstand



Angriff

3. Menschlicher Angriff







Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	 Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig	Kenntnis Notwehrlage	– Unrechtsausschluss
	Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Verteidigungswille	



Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
	 Proportionalität 		Vorwerfbarkeit
Schuld			

Gegenwärtig/drohend

- Keine Präventivnotwehr
- Kein Rachefeldzug





Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig	Kenntnis Notwehrlage	Unrechtsausschluss
	Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Verteidigungswille	Vorwerfbarkeit
Schuld			

Rechtwidrig

- Keine Notwehr gegen
 Notwehrende
- Notwehr bei entschuldigendem Notstand



Rechtfertigender Notstand









Rechtswidriger Angriff

Rechtfertigende Notwehr = Rechtmässiger Angriff







Entschuldbarer Notstand









Rechtswidriger Angriff

Rechtfertigende Notwehr = Rechtmässiger Angriff Nur **entschuldbarer**Notstand =
Rechtswidriger
Angriff





Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig	Kenntnis Notwehrlage	– Unrechtsausschluss
	Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Verteidigungswille	Vorwerfbarkeit
Schuld			



Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung (Opfer/Dritter) - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss - Vorwerfbarkeit
Schuld			

Notwehrhilfe

- Vergewaltigte Frau darf den Angriff abwehren.
- Jeder Dritte darf den
 Vergewaltiger auch
 niederstechen (Notwehrhilfe)



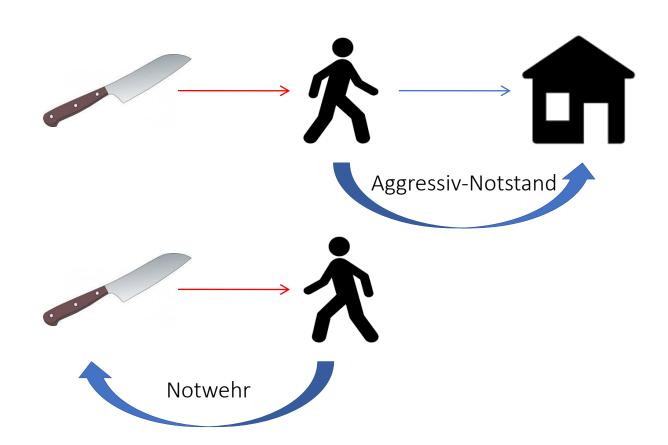


Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss - Vorwerfbarkeit
Schuld			

Angriff

3. Menschlicher Angriff







Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Stand your Ground

26. Februar 2012: George Zimmerman, Wachmann Sanford/Florida erschiesst «verdächtigten» Trayvon Martin (17) in Handgemenge.



Trayvon Martin G

George Zimmermann

Stand your Ground

- «Nicht von der Stelle weichen»-Gesetz erlaubt Gewalt gegen rechtswidrigen Angriff.
- Keine Pflicht vor Angreifer zurückzuweichen.



Trayvon Martin

George Zimmermann

Stand your Ground

- Frau muss nicht flüchten.
- Sie darf sich zur Wehr setzen.





Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	– Unrechtsausschluss – Vorwerfbarkeit
Schuld			

Subsidiarität Mittel

«So ist ... zur Abwehr gewalttätiger Angriffe gegen die Person, wie z.B. im Falle eines Vergewaltigungsversuchs, selbst die dafür erforderliche Tötung des Angreifers gerechtfertigt, sofern der Angriff anders nicht abgewehrt werden kann.»



DONATSCH/GODENZI/TAG, 239 f.

Subsidiarität Mittel

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



BGer 6B 810 und 811/2011 vom 30. August 2012



Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

- Im Gegensatz zum Notstand müssen keine höherwertigen Interessen gewahrt werden.
- Grund: Schutzprinzip.
- Obwohl sexuelle Integrität leichter wiegt als Leben, nicht völlig disproportional



Notstand: Wahrung höherwertiger Interessen, weil Dritte in Anspruch genommen.

Notwehr: Auch Wahrung weniger schwer wiegender Interessen führt zur Rechtfertigung, weil Zumutung Angriff





Nur bei kompletter
 Disproportionalität ist
 Notwehrrechtfertigung
 ausgeschlossen.



- Gelähmter alter Mann schiesst jugendliche
 Obstdiebe vom Baum
- Subsidiarität erfüllt, kann
 Kinder nicht vertreiben.
- Krasses Missverhältnis der gewahrten (Eigentum) und verletzten (Leben) Interessen.





Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			- vorwellbalkeit

Subjektiver Tatbestand

- Opfer erkennt die Notwehrlage.
- Sie möchte sich zur Wehr setzen.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

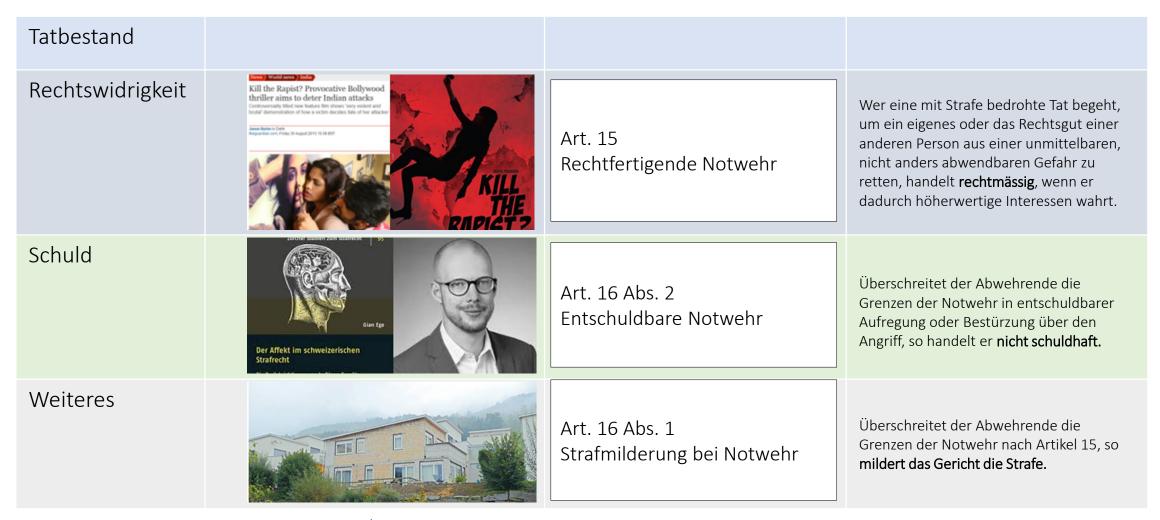
Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	- Unrechtsausschluss - Vorwerfbarkeit
Schuld			

Rechtsfolgen bei Notwehr



6B 810, 811/2011

Fazit

Rechtfertigung der Frau



Ferdinand von Schirach – Notwehr



Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



Notwehr

Notwehrlage

- Angriff
- Individualrechtsgut
- Gegenwärtig/ unmittelbar drohend
- Rechtswidrig

Abwehrhandlung

- Gegen Angreifer
- Subsidiarität Abwehrmittel
- Proportionalität





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema	
1	Mo 18.09.23	Einführung	
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip	
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien	
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau	
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand	
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand	
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand	
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand	
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand	
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr	
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung	
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung	
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)	



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen